

Gegen Invalidität, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist man auch in den Niederlanden versichert. Allerdings gibt es in den Niederlanden keine Berufsgenossenschaft und keine gesonderte gesetzliche Versicherungspflicht für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

In den Niederlanden gibt es ein Gesetz, in denen die Pflichtversicherung für den Fall von Invalidität, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit - auch als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten - geregelt ist: die WIA (Durch dieses Gesetz sind Arbeitnehmer versichert, die länger als zwei Jahre ganz oder teilweise (ab 35%) arbeitsunfähig sind. Sie erhalten nach der zweijährigen Lohnfortzahlung eine Lohnersatzleistung).

Zuständige Stelle für die WIA ist das UWV (uitvoeringsinstelling werknemers verzekering). Die Beiträge für die WIA-Versicherung zahlt der Arbeitgeber, manchmal mit einem kleinen Anteil für den Arbeitnehmer. In den Niederlanden ist ein Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfähigkeit entsprechend einer Krankenversicherung pflichtversichert. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auch nach einem Arbeitsunfall zunächst einmal zwei Jahr lang Lohnfortzahlung - mindestens 70 Prozent des letzten Bruttoverdienstes, leisten muss. Während dieser Lohnfortzahlungsperiode sind sowohl der kranke Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber zu Reintegrationsmaßnahmen verpflichtet.

Die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten, Gespräche und Untersuchungen in Bezug auf die Wiedereingliederung können in den Niederlanden stattfinden.

Höhe der WIA hängt ab von dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, der Verdienst und dem Alter. Deutsche Versicherungszeiträume (Beiträge zur Rentenversicherung) sind denen der niederländischen gleichgestellt. In den Niederlanden kennt man im Gegensatz zu Deutschland fünf Klassen der Arbeitsunfähigkeit. Der Prozentsatz der niederländischen Arbeitsunfähigkeit ergibt sich aus der nachstehenden Berechnungsmethode:

$$\frac{\text{Erwerbskapazität minus Restkapazität}}{\text{Erwerbskapazität}} \times 100 \%$$

Die Erwerbskapazität (verdiencapaciteit) ist der Lohn, den man erhalten hätte, wenn man nicht arbeitsunfähig geworden wäre. Die Restkapazität (restcapaciteit) ist der Lohn, den man als arbeitsunfähiger Arbeitnehmer theoretisch (noch) verdienen könnte. Der Prozentsatz der Lohnersatzleistung ist ein Prozentsatz des Lohnes, den man in dem der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Jahr erhalten hat. Die Lohnersatzleistung aus der WIA ist beschränkt auf einen Tageslohn von maximal € 186,65 pro Arbeitstag (Stand Januar 2010).

Da die niederländische WIA eine Risikoversicherung ist, hat ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer über seine Arbeitnehmertätigkeit in den Niederlanden im Prinzip einen Rechtsanspruch in vollem Umfange auf die niederländischen WIA-Leistungen. Diese Leistungen sind somit ohne weiteres exportfähig. War der (deutsche) Grenzarbeiter zuvor in Deutschland beschäftigt, so wird die niederländische UWV bei dem Deutsche Rentenversicherung prüfen lassen, ob der Grenzarbeiter nach deutschem Recht eine deutsche Erwerbsminderungsrente beanspruchen kann. Trifft das zu, so wird die deutsche Rente auf die niederländische WIA-Leistung angerechnet. Ist der Grenzarbeiter nach deutschem Recht nicht oder nur in geringerem Maße erwerbsunfähig/arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf die volle Leistung nach dem niederländischen WIA.

Wird ein Grenzarbeiter nach niederländischem Recht für teilweise arbeitsunfähig erklärt und besteht in den Niederlanden kein Arbeitsverhältnis mehr, so hat der Grenzarbeiter im Prinzip Anspruch auf deutsche Leistungen für Arbeitslose. Gibt es noch ein Arbeitsverhältnis, kann er auch Arbeitslosengeld beantragen in den Niederlanden bei UWV.

Telefonnummer UWV: 0031-888982001